

**Antrag der Fraktion der CDU****Mehr Partizipation von Seniorenvertretungen wagen!  
Seniorenmitwirkungsgesetz Land Bremen**

Seniorinnen und Senioren sind eine aktive Gruppe in unserer Gesellschaft – mit allen Rechten und Pflichten. In Artikel 25 der Europäischen Grundrechtecharta ist geregelt: „Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“ Obwohl es bundesweit ein breit gefächertes lebendiges Engagement älterer Menschen gibt, Seniorenvertretungen, Seniorenräte und Seniorenbeiräte einen erheblichen Zuwachs erfahren, werden noch immer viel zu viele politische Entscheidungen für aber eben nicht mit Seniorinnen und Senioren getroffen. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion möchte mit dieser Initiative und einem Landesseniorenmitwirkungsgesetz den Interessenvertretungen der Seniorinnen und Senioren endlich auch im Land Bremen eine höhere Legitimität verleihen. Wir wollen ihre Interessen systematisch und regelhaft in politische Willensbildungs- und Gesetzgebungsprozesse einbeziehen.

Seniorenmitwirkungsgesetze wurden bereits in fünf Bundesländern verabschiedet: 2006 in Berlin, 2010 in Mecklenburg-Vorpommern, 2012 in Thüringen und Hamburg und 2023 in Bayern. Zudem sind in anderen Bundesländern parlamentarische Initiativen für eine solche Gesetzgebung in Vorbereitung. Wir wollen im Land Bremen mehr Partizipation von Seniorenvertretungen wagen und auf den Weg bringen, nicht zuletzt auch zur Stärkung des demokratischen Zusammenhalts der Gesellschaft.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren  
am gesellschaftlichen Leben im Land Bremen  
(Seniorenmitwirkungsgesetz)**

§ 1

Ziel des Gesetzes

- (1) Das Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren im Land Bremen. Ziel ist die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und gesundheitlichen Entscheidungen, sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Dabei sollen Seniorinnen und Senioren ihre Fähigkeiten und Erfahrungen einbringen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes in den beiden Stadtgemeinden sowie durch alle sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.
- (3) Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen als durchgängiges Prinzip zu befolgen.

§ 2

Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren nach diesem Gesetz sind alle Personen, die im Land Bremen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Seniorinnen- und Seniorenorganisationen

- (1) Seniorinnen- und Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesvertretung sowie die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene in Bremen und Bremerhaven.
- (2) Hinzu kommen die im Land Bremen tätigen Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften und Vereinigungen der Freien Wohlfahrtspflege, sowie Migrantenorganisationen mit ihren

dazugehörigen Vereinen und Verbänden, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten.

#### § 4

##### Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren

- (1) Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren im Land Bremen ist die parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, vom Senat anerkannte politische Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Sie bearbeitet seniorenpolitische Anfragen aller Art, betreibt aktive Mitwirkung bei Planungen von Maßnahmen für ältere Bürgerinnen und Bürger, arbeitet mit parlamentarischen Gremien und den Verwaltungen zusammen und unterhält Kontakte zu Verbänden, Wissenschaft und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Bundessenioren (BAG LSV e. V.) sowie die BAGSO. Sie engagiert sich auch in allen politisch relevanten Fragestellungen.
- (2) Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren vertritt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in Bremen auf Landesebene und ist ein Organ der Meinungs- und Willensbildung sowie des Erfahrungsaustausches auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Sie arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 5

##### Aufgaben und Befugnisse der Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren

- (1) Die Landesvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden und arbeitet seniorenpolitische Initiativen aus. Der Senat stellt ressortübergreifend zu allen Belangen, die ältere Menschen unmittelbar betreffen, die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.
- (2) Die Landesvertretung ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die unter § 1 genannten Ziele umzusetzen. Die Landesregierung hört die Landesvertretung an, wenn solche Entwürfe in Bearbeitung sind.
- (3) Die Landesvertretung unterstützt und berät die Verwaltung sowie die Bremische Bürgerschaft und ihre Ausschüsse in allen seniorenpolitischen Angelegenheiten.

- (4) Die Landesvertretung wirkt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Programmen zur Seniorenpolitik mit und fördert die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben.
- (5) Die Landesvertretung arbeitet mit den unter § 3 Absatz 2 erwähnten Organisationen zusammen. An den Beratungen kann ein Mitglied des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege Bremen mit beratender Stimme teilnehmen. Außerdem ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Seniorenpolitik zuständigen Senatsressorts berechtigt, mit beratender Stimme an den Beratungen der Landesseniorenvertretung teilzunehmen.
- (6) Die Landesvertretung kann die Einrichtung eines Altenparlamentes vorantreiben.

## § 6

### Mitglieder und Organe der Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren

- (1) Die Landesvertretung setzt sich aus neun gewählten Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen Bremen Stadt und Bremerhaven zusammen. Die Seniorinnen- und Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen wählt sieben, davon ein Mitglied mit Migrationshintergrund. Der Seniorenbeirat Bremerhaven entsendet zwei Mitglieder. Die neun Mitglieder der Landesvertretung Bremen werden von den Mitgliedern der Delegiertenversammlungen in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Landesvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecherin/Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Davon muss einer aus Bremerhaven sein. Näheres regelt eine Satzung, die, ebenso wie jede Veränderung, einer Zweidrittelmehrheit bedarf.
- (3) Es können keine Beschlüsse gegen das einstimmige Votum der Bremerhavener Mitglieder getroffen werden.

## § 7

### Vertretung der Seniorinnen und Senioren Stadtgemeinde Bremen

- (1) Die Vertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadtgemeinde Bremen hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Landesvertretung, soweit sie sich ausschließlich auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen beziehen. Ansprech- und Kooperationspartner sind die Stadtbürgerschaft Bremen beziehungsweise der Senat, soweit sich Regelungen nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen beziehen. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die Landesvertretung.

- (2) Sie setzt sich zusammen aus Delegierten, die aus den Beiräten, aus Wohlfahrtsverbänden, aus Institutionen, soweit sie für Senioren tätig sind, benannt werden.
- (3) Organe der Seniorenvertretung Bremen Stadt sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Näheres regelt eine Satzung.

## § 8

### Beirat der Seniorinnen und Senioren Bremerhaven

- (1) Der Seniorenbeirat Bremerhaven hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Landesvertretung, soweit sie sich ausschließlich auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bremerhaven beziehen. Ansprech- und Kooperationspartner sind die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die zwei Vertreterinnen/Vertreter zur Landesseniorenvertretung Bremen.
- (2) Alles Nähere regelt das entsprechende Ortsgesetz und die Satzung des Seniorenbeirates Bremerhaven.

## § 9

### Anhörungsrecht

Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadtgemeinde Bremen sowie der Beirat der Seniorinnen und Senioren Bremerhaven sind vom Senat beziehungsweise Magistrat anzuhören vor dem Einbringen von Regelungen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren auf der jeweiligen Verwaltungsebene berühren. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen werden sie beratend einbezogen und aufgefordert, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

## § 10

### Bericht und Evaluation

- (1) Der Senat berichtet der Bürgerschaft jeweils zweimal in einer Legislaturperiode, erstmals 2024, über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Land Bremen. Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Land Bremen und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.
- (2) Die Regelungen dieses Gesetzes werden in einem Abstand von vier Jahren evaluiert.

## § 11

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU